

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 855.12



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 26.11.2024

Vorlage Nr.: 2024/104

Betreff: **Hieb- und Betriebsplan für das Fortwirtschaftsjahr 2025**

Anlagen:

SACHDARSTELLUNG

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Forstbezirk Freiburg, hat für das Forstwirtschaftsjahr 2025 den Hieb- und Betriebsplan aufgestellt. Darin geplant sind u.a. 0,4 ha Pflanzung, 6,5 ha Kultur- und Bestandespflege und ein Holzeinschlag von insgesamt 1.250 Fm. Die Planung entsteht auf Grundlage des Forsteinrichtungswerkes, welches der Gemeinderat bereits genehmigt hat. Im jährlichen Hieb- und Betriebsplan wird die Planung für die einzelnen Waldorte festgelegt.

Pflanzungen finden überwiegend in den Distrikten Gagenhard II und im Erlenschachen IV statt, hauptsächlich mit Traubeneiche, Elsbeere, Hybrid-/Schwarznuß, Stieleiche und verschiedenen Mischbaumarten. Es werden insgesamt 1.400 Jungbäume gesetzt werden. Der Schutz der Bäume vor Wildschaden macht einen Anteil von 40% der Kulturkosten aus.

Holzeinschlag:

Der Holzeinschlag konzentriert sich den kommenden Winter auf die Flächen mit nach wie vor hohen Eschenanteilen und weiter fortschreitendem Eschentriebsterben, sowie Bereiche im Bergwald, die von Dürreschäden betroffen sind. Es sollen aber auch reguläre, planmäßige Durchforstungen durchgeführt werden um keine Pflegerückstände zu erhalten.

Stammholz (Esche, Bergahorn, Douglasie)	475 Fm	
Brennholz inkl. Selbstwerbung, ggf. Hackschnitzel	570 Fm	
Verpackungsholz, Industrieholz	80 Fm	1.125 Fm
Derbholz und Reisig in allen Distrikten	125 Fm	125 Fm
	Gesamteinschlag	<u>1.250 Fm</u>

Unsere Revierleiterin, Frau Hempelmann, wird in der Sitzung den Hieb- und Betriebsplan 2025 eingehend erläutern und steht dann auch dem Gemeinderat für Fragen zur Verfügung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im vorliegenden Betriebsplan stehen den Einnahmen in Höhe von 74.420 € (Holzverkauf und Förderung) kassenwirksamen Ausgaben in Höhe von 88.920 € gegenüber. Pflanzungen, Kultur- und Wegpflege, sowie der absehbare Teil der Verkehrssicherungspflicht können durch die Holzeinnahmen größtenteils finanziert werden. Hinzu kommen gemeindeinterne Verrechnungskosten in Höhe von 34.300 €. Dies führt insgesamt zu einem Verlust von 48.800 €.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt dem vom Forstbezirk Freiburg vorgelegten Hieb- und Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025 zu.

Bodynek, Christian

- $\frac{3}{4}$ wünschen **keine Ganztagsgrundschule**
- $\frac{1}{2}$ wünschen sich Betreuung ab 7:30 Uhr – 14 Uhr (= **Verlässlichen Grundschule**)
- 1/10 wünschen sich Betreuung **bis 16 Uhr** (= **Ganztagesbetreuung**)
- 43 % melden Interesse an **Mittagessen**
- 43 % melden **keinen** Bedarf an **Ferienbetreuung**
- 32 % Bedarf an Betreuung in allen Ferien
- 11 % Bedarf in Sommerferien + Osterferien
- 10 % Bedarf in Sommerferien
- 3 % Bedarf in Sommerferien + Pfingstferien

Für die Beantragung der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule ist pro Klassenstufe eine Gruppe von 25 Schülern erforderlich. Diese Voraussetzung ist nach der Bedarfsabfrage nicht erfüllt. Pro Jahrgangsstufe haben max. 10 Kinder bzw. deren Eltern den Wunsch nach einer Ganztagesesschule geäußert.

Die Anmeldungen im Schuljahr 2024/2025 für die Verlässliche Grundschule und das Ganztagesangebot haben eine sehr große Nachfrage nach Plätzen bei den Kommunalen Betreuungsangeboten gezeigt, so dass eine neue Stelle ausgeschrieben wurde. Derzeit stehen noch einige Kinder, die zu spät angemeldet wurden, auf der Warteliste.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Gemeinde hat Mitarbeiter für die kommunale Betreuung in der Verlässliche Grundschule und der Ganztagesbetreuung sowie für die Ferienbetreuung zu beschäftigen und Räume und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

Zur Finanzierung werden Elternbeiträge erhoben und Zuschüsse beim Land Baden-Württemberg beantragt. Die Förderrichtlinien sind bis 31.12.2026 befristet.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Elternumfrage zum Bedarf an Ganztagesbetreuung zur Kenntnis. Die Voraussetzungen für eine Beantragung einer Ganztagesgrundschule beim Schulamt liegen nicht vor.
2. Die Gemeinde führt die bisherigen kommunalen Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule und der Ganztagesbetreuung weiter und beobachtet die weitere Bedarfsentwicklung.
3. Im Anschluss an diese Sitzung werden die Lehrerkonferenz und die Schulkonferenz über das Ergebnis der Umfrage informiert.



Brenn, Gerlinde

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Hauptamt
Aktenzeichen 200.00



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 26.11.2024

Vorlage Nr.: 2024/107

Betreff: TOP 5 Petition zum Erhalt der Werkrealschulen in Baden-Württemberg

Anlagen:

SACHDARSTELLUNG

Das Kultusministerium B.W. plant eine Änderung des Schulgesetzes. Diese Gesetzesänderung sieht vor, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2025/26 in die fünfte Klasse der Werkrealschule gehen, keinen Werkrealschulabschluss mehr machen können. Der mittlere Bildungsabschluss könnte dann nur durch einen Wechsel in die Realschule oder Gemeinschaftsschule erreicht werden.

Von der Schulleitung der WAL-Schule wurde angeregt, dass sich auch die Gemeinde Bötzingen einer Petition für den Erhalt der Werkrealschulen bzw. des Werkrealschulabschlusses anschließt, die von der Werkrealschule Dreisamtal gestartet wurde.

Die Petition (schriftliche Bitte an das Kultusministerium) hat folgenden Wortlaut:

Wir, die Unterzeichnenden, fordern den Erhalt der Werkrealschulen in Baden-Württemberg. Diese Schulform ist von entscheidender Bedeutung für viele unserer Schülerinnen und Schüler und bietet eine unverzichtbare Bildungsalternative. Wir fordern insbesondere, dass die Werkrealschulabschlussprüfung nach der 10. Klasse (Mittlerer Bildungsabschluss) nicht abgeschafft wird.

Begründung:

Individuelle und intensive Begleitung:

Die Werkrealschulen bieten unseren Schülerinnen und Schülern eine individuelle und intensive Begleitung, die sie benötigen, um erfolgreich zu sein. Diese spezielle Unterstützung ist in der Realschule oder in beruflichen Schulen in der Form nicht gewährleistet. Viele unserer Schülerinnen und Schüler haben durch die Werkrealschule den Mittleren Bildungsabschluss erreicht, was ohne diese Unterstützung nicht möglich gewesen wäre.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsbedarf:

Die Werkrealschule ist eine Schulform, in der Schülerinnen und Schüler, die nach der 4. Klasse noch Entwicklungszeit brauchen, bestens aufgehoben sind. Diese Schulform ermöglicht es ihnen, sich in ihrem eigenen Tempo zu entwickeln und dabei zu einem mittleren Bildungsabschluss zu gelangen.

Erfolgreiche Entwicklung zu höheren Abschlüssen:

Gerade durch die Einführung des Werkrealschulabschlusses hat sich gezeigt, dass auch Schülerinnen und Schüler, die es auf anderen Schulformen nicht schaffen, sich positiv entwickeln können. Diese Schülerinnen und Schüler haben durch die Werkrealschule die Chance erhalten, höhere Schulabschlüsse zu erreichen und somit bessere Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

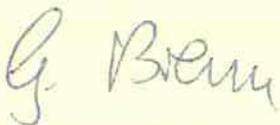
Die Abschaffung der Werkrealschulen und der dazugehörigen Abschlussprüfungen würde viele Schülerinnen und Schüler in ihren Bildungschancen benachteiligen und ihnen die Möglichkeit nehmen, sich erfolgreich zu entwickeln um einen wertvollen Bildungsabschluss zu erreichen. Wir bitten daher das Kultusministerium Baden-Württemberg eindringlich, diese Entscheidung zu überdenken und die Werkrealschulen in Baden-Württemberg mit dem Werkrealschulabschluss zu erhalten.

(Hier der Link zur Petition: https://www.change.org/Erhalt_der_Werkrealschule)

Gerne können sich weitere Personen, Eltern oder Gemeinderäte dieser Online-Petition anschließen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

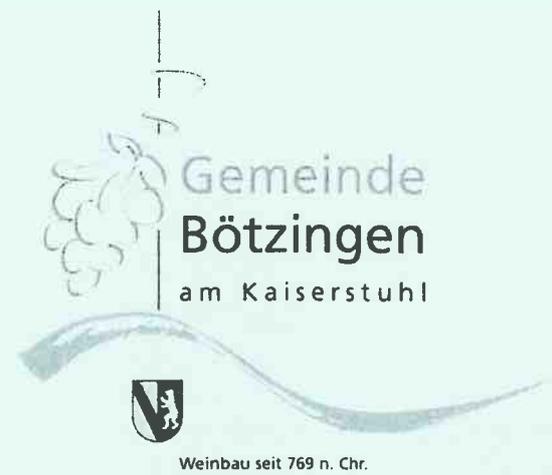
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Petition mit dem oben genannten Wortlaut an das Kultusministerium Baden-Württemberg zu übersenden.



Brenn, Gerlinde

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 794.02



Entscheidung Gemeinderat

öffentlich 26.11.2024

Vorlage Nr.: 2024/101

Betreff: Vorstellung des Energieberichts der kommunalen Liegenschaften für das Jahr 2023

Anlagen:

SACHDARSTELLUNG

Die Gemeinde Bötzingen hat für das Jahr 2023 einen Energiebericht für die kommunalen Liegenschaften erstellt. Der Bericht dient der Kontrolle und der Übersicht über die Energieverbräuche und stellt eine Grundlage für das künftige Energiemanagement dar.

Der Energiebericht umfasst dabei die witterungsbereinigten Wärme-, sowie die Strom- und die Wasserverbräuche der Liegenschaften. Zudem werden die Entwicklungen der Energieverbräuche sowie der Energiekosten im Verlauf der letzten fünf Jahre aufgezeigt.

Der Energiebericht erfasst die Liegenschaften mit den höchsten Energieverbräuchen. Dazu gehören der Bauhof, das Rathaus, die Feuerwehr, die Kinderkrippe, die Kindertagesstätte, die Grundschule, die Werkreal- und Realschule, die Sporthalle, die Festhalle, das Freibad, die Bücherei sowie die Straßenbeleuchtung.

Die Ergebnisse des Berichtes für das Jahr 2023 werden in der Sitzung vorgestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt den Energiebericht für das Jahr 2023 zur Kenntnis.

K. Kajewski

Kajewski, Kinga

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 105.192



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 26.11.2024

Vorlage Nr.: 2024/102

Betreff: Erwerb von Anteilen an der Bürgerenergiegenossenschaft Kaiserstuhl

Anlagen:

SACHDARSTELLUNG

Seit November 2023 ist in Bötzingen eine lokale Ortsgruppe der Bürgerenergiegenossenschaft Kaiserstuhl (BEKA) aktiv. Die BEKA verfolgt das Ziel, durch bürgergetragene Projekte im Bereich erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie, eine nachhaltige und dezentrale Energieversorgung zu etablieren.

Die Gemeinde Bötzingen unterstützt dieses Ziel und beabsichtigt daher, Mitglied der BEKA zu werden. Zu diesem Zweck soll die Gemeinde 10 Anteile zu je 100 € erwerben.

Mit dem investierten Geldern werden die Projekte der BAKA wie der Bau von Solaranlagen in der Region finanziert.

Als Genossenschaft kann die BEKA zudem, abhängig von den erwirtschafteten Gewinnen, diese anteilig an ihre Mitglieder ausschütten.

Die rechtliche Grundlage für die Beteiligung einer Kommune an einer Genossenschaft ist im § 103 der Gemeindeordnung (GemO) verankert. Aufgrund dieser Rechtsvorschriften ist eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erforderlich. Ein entsprechender Antrag wurde bereits eingereicht.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten für die 10 Anteile belaufen sich auf insgesamt 1.000 €. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2024 eingestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Gemeinde Bötzingen 10 Anteile an der Bürgerenergiegenossenschaft Kaiserstuhl (BEKA) in Höhe von 1.000 € erwirbt. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes das Vorhaben genehmigt.

K. Kajewski

Kajewski, Kinga

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 752.031



Entscheidung Gemeinderat

öffentlich 26.11.2024

Betreff: **Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

SACHDARSTELLUNG

Von der Firma Allevo Kommunalberatung wurden die Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2025 - 2029 der Gemeinde Bötzingen neu kalkuliert (siehe Anlage 1). Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung der Gebührensätze als rechnerische Endergebnisse. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe der Gebührensätze fehlerfrei ausgeübt hat.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach können die Gemeinde für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt sind. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenobergrenze). Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für den laufenden Betrieb, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Im Wesentlichen gibt es drei Gebührenbereiche:

- Gebühren für die Durchführung der Bestattung
- Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten
- Gebühren für sonstige Leistungen (Aufbahrungsräume, Friedhofskapelle)

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken, wird vom Gemeinderat kommunalpolitisch entschieden (nicht über Kostenobergrenze). Das Kostendeckungsgebot wird dabei begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer.

Der Kostendeckungsgrad in Bötzingen belief sich im Schnitt für 2018 – 2022 auf lediglich 25,2 %, wobei gemäß Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt der durchschnittlicher Kostendeckungsgrad bei Gemeinden mit 4.000 – 10.000 Einwohnern bei ca. 50 % liegt.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Kalkulation werden dem Gemeinderat die als Anlage 2 beigefügten neuen Gebühren zum Beschluss empfohlen. Dabei wird von einem rechtlich möglichen differenzierten Kostendeckungsgrad in den einzelnen Gebührenbereichen Gebrauch gemacht, um nicht zu hohe Belastungen für unsere Bürger zu erlangen. So wird entgegen dem Vorschlag der Allevo Kommunalberatung einen Deckungsgrad bei den Grabnutzungsgebühren von 60 % festzulegen von der Verwaltung lediglich ein Deckungsgrad von 30 % für diesen Bereich vorgeschlagen.

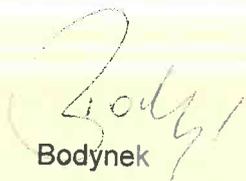
Die neue Satzung soll zum 01. Januar 2025 in Kraft treten.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Mehreinnahmen werden im Haushalt 2025 eingeplant.

BESCHLUSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat billigt die vorliegende Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11.11.2024 (Anlage 1).
2. Der Gemeinderat stimmt den neuen Friedhofsgebühren mit dem Deckungsgrad für die Grabnutzungsgebühren von 30 % zu (Anlage 2).
3. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung). Die Satzung soll am 01.01.2025 in Kraft treten.


Bodynek

Anlagen

Gebührenkalkulation Allevo Kommunalberatung (Anlage 1)

Gebührevorschlag (Anlage 2)

Friedhofssatzung (Anlage 3)



11.11.2024

Gemeinde Bötzingen

Gebührenkalkulation Friedhof
2025-2029



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren	4
5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)	5
6. Kostenermittlung und -aufteilung	5
6.1. Abschreibungen	5
6.2. Verzinsung des Anlagekapitals	6
6.3. Kostenaufteilung	6
7. Auswärtigenzuschlag	6
8. Kostendeckung	6
9. Ermessensentscheidung der politischen Gremien	7



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofs-wesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die Friedhofsatzung, den Haushaltsplan 2024, den Anlagen-nachweis mit Stand zum 31.12.2022, sowie Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2018–2022.

Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2025-2029 erstellt. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenobergrenze).

Zu den Kosten gehören Aufwendungen für den laufenden Betrieb, angemessene Abschreibun-gen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Der Friedhof der Gemeinde Bötzingen wird als eine öffentliche Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen geführt.



4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Auf dem Friedhof der Gemeinde Bötzingen werden verschiedene Grabarten angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeit und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98).

In der vorliegenden Kalkulation wurden in Abstimmung mit der Verwaltung die Kosten für die Grabnutzung zunächst in grabartidentische und grabartspezifische Kosten unterschieden. Zur Verteilung von Vorhalteleistungen des Friedhofs auf alle Gräber unabhängig von deren Größe und Belegungsmöglichkeit wurde ein Kostenanteil von 50 % als grabartidentischer Anteil lediglich in Abhängigkeit von deren Nutzungsdauer auf alle Gräber verteilt.

Der restliche Kostenanteil in Höhe von 50 % der gesamten Grabnutzungsgebühren wurde nach einem grabartspezifischen Gewichtungsmo­dell verteilt.

Hierbei steht es wiederum im Ermessen einer Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Leistungsproportionalität) bemessen will.

In Abstimmung mit der Verwaltung wird in der vorliegenden Berechnung der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren bei der Verteilung der grabartspezifischen Kosten ein kombiniertes Modell zugrunde gelegt. Dieser Kostenanteil wurde dabei zu 70 % über die in Anspruch genommene Fläche (Kostenproportionalität, Äquivalenz 1) und zu 30 % über die Anzahl der möglichen Belegungen (Leistungsproportionalität, Äquivalenz 2) verteilt.

Die Wahlgräber erhalten wegen des höheren Vorteils einen Zuschlag von 20 %.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der Grabarten wird die ermittelte Gesamtäquivalenz mit der Nutzungsdauer in Jahren gewichtet.



5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren haben wir zunächst die Anzahl der erstmaligen Verleihungen und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2018-2022 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die für den Kalkulationszeitraum zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten gemeinsam mit der Verwaltung prognostiziert.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlichen Fallzahlen}}$$

6. Kostenermittlung und -aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten haben wir uns an den Planansätzen des Haushaltsplans 2024 orientiert und daraus die zu erwartenden Betriebskosten mit der Verwaltung abgestimmt. Dabei wurde bezüglich der Betriebs- und Unterhaltungskosten eine Preissteigerung von 2,0 % pro Jahr zu Grunde gelegt.

6.1. Abschreibungen

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen im Friedhofsbereich linear ab. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde innerhalb der Kalkulation eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden. In diese Berechnung wurden auch die im Berechnungszeitraum geplanten Neuinvestitionen einbezogen.



6.2. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde entsprechend der Handhabung der Verwaltung die Restbuchwertmethode zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung der Jahresmittelwert verwendet, das heißt der Restbuchwert zur Jahresmitte des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt in der Gemeinde Bötzingen 2,4 %.

6.3. Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst.

Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten und -erlöse ist ab Seite 12, die Ermittlung und Aufteilung der kalkulatorischen Kosten ab Seite 24 dargestellt. Die Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung jeweils auf die Bereiche Gebäude, Bestattung, Grabnutzung und nicht gebührenfähige Kosten aufgeteilt.

7. Auswärtigenzuschlag

In der derzeit gültigen Satzung der Gemeinde Bötzingen sind keine Auswärtigenzuschläge festgesetzt. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll dies aus rechtlichen Gründen beibehalten werden.

8. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.



Die Gebührenergebnisse des Friedhofs in den Jahren 2020-2022 haben sich, wie in der Tabelle dargestellt, entwickelt. In der Spalte Kalkulation sind die zu erwartenden mittleren jährlichen Kosten der Jahre 2025-2029 auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation dargestellt.

Friedhöfe gesamt	2020	2021	2022	Mittelwert	Kalkulation
Daten lt. HH-Rechnung					
Ordentl. Aufwand	127.236 €	120.336 €	134.568 €	127.380 €	153.170 €
./.. Leistungsfr. Kosten					-1.895 €
Abschreibungen netto	53.907 €	54.831 €	55.314 €	54.684 €	66.366 €
Kalkulatorischer Zins	22.897 €	24.159 €	20.998 €	22.685 €	26.183 €
Summe Aufwendungen	204.040 €	199.326 €	210.879 €	204.749 €	243.824 €
Summe Erträge	-72.236 €	-62.977 €	-89.836 €	-75.016 €	
Ergebnis	131.804 €	136.349 €	121.043 €	129.732 €	
KD-Grad	35,4%	31,6%	42,6%	36,6%	

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die (gebührenrechtlichen) Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der errechneten kostendeckenden Gebührensätze führen. Daher hat uns die Verwaltung mitgeteilt, dass auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste verzichtet werden soll.

9. Ermessensentscheidung der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim 07.09.1987, 2S 998.86 und 24.11.1988, 2S 1168.88).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)



2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik und Verteilungsverhältnisse
- 2.2 Kalkulationszeitraum
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung/Gebäude)

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Das nachfolgende Zahlenmaterial wurde als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage gründlich aufbereitet. Dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 11.11.2024

Allevo Kommunalberatung

Ralph Härtel

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag A Gebührensatz Verwaltung KD-Grad 50%	Vorschlag B Gebührensatz Verwaltung KD-Grad 60%
1.	Verwaltungsgebühren				
1.1	Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	80,00 €	106,70 €	100,00 €	100,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern				
1.2.1	Einzelfall Genehmigung zur Aufstellung	30,00 €	35,57 €	35,00 €	35,00 €
1.2.2	befristete Zulassung auf fünf Jahre	128,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege				
1.3.1	Einzelfall	25,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
1.3.2	befristete Zulassung auf fünf Jahre	130,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
1.4	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
1.5	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €	71,13 €	70,00 €	70,00 €
2.	Benutzungsgebühren				
2.1	Für die Bestattung				
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	640,00 €	1.091,99 €	1.090,00 €	1.090,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	230,00 €	392,22 €	390,00 €	390,00 €
2.1.3	von Tod- und Fehlgeburten	190,00 €	335,48 €	330,00 €	330,00 €
2.1.4	ein Zuschlag von 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen von je	25%	25%	25%	25%
2.1.5	Zuschlag für Tieferlegung	135,00 €	247,79 €	240,00 €	240,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen				
2.2.1	Beisetzung von Aschen im Erdgrab	110,00 €	175,38 €	170,00 €	170,00 €
2.2.2	Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	78,00 €	125,27 €	120,00 €	120,00 €
2.2.3	ein Zuschlag von Beisetzungen an Samstagen	25%	25%	25%	25%
3.	Grabnutzungsgebühren				
3.1.	Reihengrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)				
3.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.280,00 €	4.881,50 €	2.050,00 €	2.730,00 €
3.1.2	von Personen unter 10 Jahren	580,00 €	2.457,10 €	1.030,00 €	1.380,00 €
3.1.3	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	725,00 €	3.163,22 €	1.330,00 €	1.770,00 €
3.2	Wahlgrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)				
3.2.1	Einzelwahlgrab ohne Tieferlegung	1.400,00 €	5.284,75 €	2.220,00 €	2.960,00 €
3.2.2	Einzelwahlgrab mit Tieferlegung	1.685,00 €	6.010,60 €	2.520,00 €	3.370,00 €
3.2.3	Wahlgrab Doppelgrabfläche ohne Tieferlegung	2.085,00 €	7.704,25 €	3.240,00 €	4.310,00 €
3.2.4	Wahlgrab Doppelgrabfläche -Doppelleferlegung-	2.660,00 €	9.155,95 €	3.850,00 €	5.130,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab	875,00 €	4.502,01 €	1.890,00 €	2.520,00 €
3.2.6	Urnenwand	1.010,00 €	4.636,67 €	1.950,00 €	2.600,00 €
3.2.7	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer, wobei angefangene Jahre voll gerechnet werden. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.				

Vorschlag A: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 42%, Bestattungsgebühren 100%. Gesamt-KD-Grad: 50%

Vorschlag B: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 56%, Bestattungsgebühren 100%. Gesamt-KD-Grad: 60%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag A Gebührensatz Verwaltung KD-Grad 50%	Vorschlag B Gebührensatz Verwaltung KD-Grad 60%
4.	Benutzung Aufbahrungsräume/Friedhofskapelle				
4.1	Benutzung des Aufbahrungsraums je Tag -angefangene Tage werden voll gerechnet- Höchstbetrag 3 Tage	36,00 € 108,00 €	106,15 € 318,45 €	42,00 € 126,00 €	42,00 € 126,00 €
	Zusatz: Bei Verlängerung der Aufbahrungszeit, auf Wunsch der Angehörigen pro angefangenen Tag.	36,00 €	106,15 €	42,00 €	42,00 €
4.2	Benutzung der Friedhofskapelle	215,00 €	468,59 €	240,00 €	240,00 €
5.	Sonstige Leistungen				
5.1	für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde	30,00 €	50,10 €	50,00 €	50,00 €
5.2	für die Stellung von Leichenträgern je Träger	78,00 €	125,27 €	125,00 €	125,00 €

Erläuterungen zu den Gebühren:

- * nicht kalkuliert

Änderungsvorschläge ALLEVO sind blau dargestellt.

Beispiele für Bestattungen mit Gebührenobergrenze und Gebührenvorschlag der Gemeindeverwaltung

<u>1. Bestattung in einem Reihengrab auf 25 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag A Verwaltung	Vorschlag B Verwaltung
Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	80,00 €	106,70 €	100,00 €	100,00 €
Bestattungsgebühr	640,00 €	1.091,99 €	1.090,00 €	1.090,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	215,00 €	468,59 €	240,00 €	240,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	108,00 €	318,45 €	126,00 €	126,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.280,00 €	4.881,50 €	2.050,00 €	2.730,00 €
Summe	2.323,00 €	6.867,23 €	3.606,00 €	4.286,00 €
<u>2. Bestattung in einem Einzelwahlgrab doppeltief auf 25 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag A Verwaltung	Vorschlag B Verwaltung
Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	80,00 €	106,70 €	100,00 €	100,00 €
Bestattungsgebühr	640,00 €	1.091,99 €	1.090,00 €	1.090,00 €
Gebühr für Tieferlegung (Annahme: Tiefbestattung)	135,00 €	247,79 €	240,00 €	240,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	215,00 €	468,59 €	240,00 €	240,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	108,00 €	318,45 €	126,00 €	126,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.685,00 €	6.010,60 €	2.520,00 €	3.370,00 €
Summe	2.863,00 €	8.244,12 €	4.316,00 €	5.166,00 €
<u>3. Bestattung in einem Urnenreihengrab auf 20 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag A Verwaltung	Vorschlag B Verwaltung
Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	80,00 €	106,70 €	100,00 €	100,00 €
Bestattungsgebühr	110,00 €	175,38 €	170,00 €	170,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	215,00 €	468,59 €	240,00 €	240,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 1 Tag)	36,00 €	106,15 €	42,00 €	42,00 €
Grabnutzungsgebühren	725,00 €	3.163,22 €	1.330,00 €	1.770,00 €
Summe	1.166,00 €	4.020,04 €	1.882,00 €	2.322,00 €
<u>4. Bestattung in der Urnenwahlgrab auf 20 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag A Verwaltung	Vorschlag B Verwaltung
Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	80,00 €	106,70 €	100,00 €	100,00 €
Bestattungsgebühr	110,00 €	175,38 €	170,00 €	170,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	215,00 €	468,59 €	240,00 €	240,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 1 Tag)	36,00 €	106,15 €	42,00 €	42,00 €
Grabnutzungsgebühren	875,00 €	4.502,01 €	1.890,00 €	2.520,00 €
Summe	1.316,00 €	5.358,83 €	2.442,00 €	3.072,00 €
<u>5. Bestattung in der Urnenwand auf 20 Jahre</u>	Gebühr alt	Geb.obergr.	Vorschlag A Verwaltung	Vorschlag B Verwaltung
Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	80,00 €	106,70 €	100,00 €	100,00 €
Bestattungsgebühr	110,00 €	125,27 €	120,00 €	120,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	215,00 €	468,59 €	240,00 €	240,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 1 Tag)	36,00 €	106,15 €	42,00 €	42,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.010,00 €	4.636,67 €	1.950,00 €	2.600,00 €
Summe	1.451,00 €	5.443,38 €	2.452,00 €	3.102,00 €

Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Jahr 2024

Sach- konto	Beschreibung	Gebäudenutzung		Bestattung	Grabnutzung	Sonstiges Leistungs- fremd
		Aussegnungs- halle	Aufbahrungs- raum			
		2024 HH-Plan				
33110000	Verwaltungsgebühren (siehe Seite 20)	-5.320,81 €			-5.320,81 €	
34880000	Erfattungen von übrigen Bereichen	-5.000,00 €	-55,00 €		-4.205,00 €	
40XX0000	Personalausgaben * 1	2.300,00 €	460,00 €		460,00 €	
42110000	Unterf. der Grundstücke und baul. Anlagen * 2 / 3	3.000,00 €	1.080,00 €		1.920,00 €	
42120000	Unterf. des sonst. unbeweglichen Vermögens * 4	8.000,00 €	0,00 €		8.000,00 €	
42210000	Unterf. bewegl. Vermögen/Allg. Rep. ua.	500,00 €			500,00 €	
42220000	Erwerb geringwertiges Vermögen/Allg.	500,00 €			500,00 €	
42410010	Geb.bewirtschaftungskosten Strom * 5 / 10	5.500,00 €	3.908,27 €		1.200,00 €	
42410030	Geb.bewirtschaftungskosten Wasser/Abwasser	1.200,00 €			100,00 €	
42410040	Geb.bewirtschaftungskosten Reinigung * 1 / * 6	500,00 €	100,00 €		120,00 €	
42410050	Geb.bewirtschaftungskosten Versicherungen * 1	600,00 €	360,00 €		300,00 €	
42410060	Geb.bewirtschaftungskosten/Allgemein * 1	1.500,00 €	300,00 €		300,00 €	
42510010	Haltung KFZ/Kraftstoffe	300,00 €			300,00 €	
42510020	Haltung KFZ/Reparaturen, Ersatzteile u.a	1.200,00 €			1.200,00 €	
42710150	Ingenieurkosten/Honorare * 7	1.000,00 €			1.000,00 €	
44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	600,00 €			600,00 €	
44580000	Erfattungen an übrige (priv.) Bereiche * 8	1.500,00 €			1.500,00 €	
44910000	Sonst. zahlungswirksame Aufwendungen lfd	2.500,00 €				2.500,00 €
48110000	Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen * 9	123.900,00 €		28.968,49 €	94.931,51 €	
	Summe Unterhaltungskosten	144.279,19 €	4.506,73 €	28.968,49 €	103.105,70 €	1.785,00 €

* 1 Aufteilungsverhältnis siehe nächste Seite (obere Tabelle)

* 2 Aufteilungsverhältnis siehe übernächste Seite (obere Tabelle)

* 3 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 13.000 €. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wird die für das Jahr 2024 geplante Maßnahme nicht umgesetzt.

Es wird mit 3.000 € je Jahr, entsprechend der Finanzplanung Jahr 2025, gerechnet.

* 4 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 17.500 €. Nach Abstimmung mit der Verwaltung sollen wir mit 10.000 € für das Jahr 2024 und für die weiteren 4 Jahren mit jeweils

jeweils 7.500 € je Jahr rechnen. In die Kalkulation wird der Durchschnitt der 5 Jahre eingestellt.

* 5 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 7.500 €. Er ist nicht repräsentativ für die Zukunft. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wird mit einem Betrag von 5.500 € gerechnet.

* 6 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 3.300 €. Er ist nicht repräsentativ für die Zukunft. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wird mit einem Betrag von 500 € gerechnet.

* 7 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 5.000 €. Für die weiteren 4 Jahren werden mit keinen weiteren Kosten gerechnet. In die Kalkulation wird der Durchschnitt

der 5 Jahre eingestellt.

* 8 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 6.000 €. Er ist nicht repräsentativ für die Zukunft. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wird mit einem Betrag von 1.500 € gerechnet.

* 9 Aufteilung siehe nächste Seite (untere Tabelle)

* 10 Aufteilungsverhältnis gemäß Nutzung (siehe Seite 24)

Aufteilung der Gebäude in einzelne Einrichtungen

Aussegnungshalle Bötzingen	Aussegnungshalle	Aufbauungsraum	Betriebsräume
Aufteilungsverhältnis	60%	20%	20%

Aufteilung der Kosten für interne Leistungsbeziehungen (Sachkonto 48110000)

Bestattungsleistungen	Bestattungsfälle Ø 2018-2022	Kosten je Fall * (Basis 2024)	Zuschlagsatz	Gesamtkosten Bestattung
Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	20,80	1.028,60 €		21.394,88 €
Personen unter 10 Jahren	0,00	375,00 €		0,00 €
Tot- und Fehlgeburten	0,00	316,00 €		0,00 €
Zuschlag für Tieferlegung	11,40	233,40 €		2.660,76 €
Beisetzung von Aschen im Erdgrab	16,00	165,20 €		2.643,20 €
Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	9,60	118,00 €		1.132,80 €
Stellung von Leichenträgern	3,00	118,00 €		354,00 €
Samstagszuschläge				
Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2,20	1.028,60 €	25%	565,73 €
Beisetzung von Aschen im Erdgrab	4,40	165,20 €	25%	181,72 €
Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	1,20	118,00 €	25%	35,40 €
Ausgraben bzw. Umbetten von Urnen **)	0,00	141,60 €		0,00 €
Summe				28.968,49 €

* siehe Seite 21-24

** Annahme: ca. 3 Stunden je Fall, Aufwand je Fall (siehe Seite XX)

Aufteilung der Unterhaltungskosten für Grundstücke und bauliche Anlagen (Sachkonto 42110000)

Leistung	Kosten lt. HH-Rech.	Aussegnungs- halle	Aufbahrungs- raum	Betriebsräume bzw. Grabnutzung
Kosten lt. Haushaltsrechnungen				
Jahr 2020: Grabeinfassung Friedhof Bötzingen	981,87 €			981,87 €
Jahr 2021: keine Ausgaben	0,00 €			
Jahr 2022: Leichenkühlung	1.907,35 €		1.907,35 €	
Jahr 2022: Instandhaltung Friedhofsanlage	91,62 €		205,87 €	91,62 €
Jahr 2023: Leichenkühlung	205,87 €			
Jahr 2023: Instandhaltung Friedhofsanlage	2.632,21 €			2.632,21 €
Summe 2020 - 2023	5.818,92 €	0,00 €	2.113,22 €	3.705,70 €
Durchschnitt in %		0%	36%	64%

Aufteilung der Erstattungen von übrigen Bereichen (Sachkonto 34880000)

Leistung	Kosten lt. HH-Rech.	Aussegnungs- halle	Aufbahrungs- raum	Grabab- räumung	leistungs- fremd
Erträge lt. Haushaltsrechnungen					
Jahr 2020: Erträge Grababräumung sowie leistungsf. Erträge	4.777,81 €			4.378,65 €	399,16 €
Jahr 2020: Kommunalrabatt Strom	151,24 €	43,77 €	107,47 €	3.139,10 €	513,10 €
Jahr 2021: Erträge Grababräumung sowie leistungsf. Erträge	3.652,20 €			1.545,40 €	244,60 €
Jahr 2022: Erträge Grababräumung sowie leistungsf. Erträge	1.790,00 €			4.218,50 €	1.102,72 €
Jahr 2023: Erträge Grababräumung sowie leistungsf. Erträge	5.321,22 €	30,13 €	73,97 €		
Jahr 2023: Kommunalrabatt Strom	104,10 €				
Summe 2020 - 2023	15.796,57 €	73,90 €	181,44 €	13.281,65 €	2.259,58 €
Durchschnitt in %		0,5%	1,1%	84,1%	14,3%

Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Kalkulationsansatz 2025 - 2029

Kostenstelle	HH-Plan 2024	Kalk.ansatz 2025 2,0%	Kalk.ansatz 2026 2,0%	Kalk.ansatz 2027 2,0%	Kalk.ansatz 2028 2,0%	Kalk.ansatz 2029 2,0%
Aussegnungshalle	4.507 €	4.597 €	4.689 €	4.783 €	4.879 €	4.977 €
Aufbahrungsraum	5.913 €	6.031 €	6.152 €	6.275 €	6.401 €	6.529 €
Bestattung - Grabaushub	28.968 €	29.547 €	30.138 €	30.741 €	31.356 €	31.983 €
Grabnutzungsrechte	103.106 €	105.168 €	107.271 €	109.416 €	111.604 €	113.836 €
Sonstiges - leistungsfremd	1.785 €	1.821 €	1.857 €	1.894 €	1.932 €	1.971 €
Summe Unterhaltungskosten	144.279 €	147.164 €	150.107 €	153.109 €	156.172 €	159.296 €

Ermittlung flächenbezogener Bemessungseinheiten von Nutzungsrechten

Grabart	Grabfläche m ²	Äquiv. ziffer 1 * 2	Äquiv. ziffer 2 * 2	Äquiv. ziffer gesamt	Nutzungs-jahre	Fälle					Mittelwert 2018-2022	Prognose	Verlängerungen fallbezogen	Bemess. einheiten insgesamt	Bemess. einheiten insgesamt		
						2018	2019	2020	2021	2022						Summe	12 (11/"5")
	1	2	3	4 (2*% +3*%)	5	6	7	8	9	10	11 (Summe 6-10)	12 (11/"5")	13	14	15 (5*13)	16 (4*5*13)	
		Fläche Belegung		Wahlgr.	1.2												
		70%		30%													
Reihengräber																	
Reihengrab	1.89	1.00	1	1.00	25	0	1	1	1	2	5	1.0	1.0		25.0	25.0	
Kindergrab	0.84	0.44	1	0.61	15	0	0	0	0	0	0	0.0	0.0		0.0	0.0	
Urnenreihengrab	0.65	0.34	1	0.54	20	3	1	2	4	2	12	2.4	2.4		48.0	25.9	
Wahlgräber																	
Einzelwahlgrab einfachtief	1.89	1.00	1	1.20	25	0	0	1	1	0	2	0.4	0.4		10.0	12.0	
Einzelwahlgrab doppeltief	1.89	1.00	2	1.56	25	4	3	7	9	5	28	5.6	5.6		140.0	218.4	
Doppelwahlgrab einfachtief	3.78	2.00	2	2.40	25	3	1	3	0	0	7	1.4	1.4		35.0	84.0	
Doppelwahlgrab doppeltief	3.78	2.00	4	3.12	25	0	0	0	0	0	0	0.0	0.0		0.0	0.0	
Urnenwahlgrab (3 Urnen)	0.65	0.34	3	1.37	20	7	12	5	4	15	43	8.6	8.6		172.0	235.6	
Urnenwand (2 Urnen)	0.16	0.08	2	0.79	20	11	7	7	3	10	38	7.6	7.6		152.0	120.1	
Summe Grabersterwerbe						28	25	26	22	34	135	27.0	27.0		582.0	721.0	
Verlängerung von Nutzungsrechten					Mittelwert Jahre *												
Einzelwahlgrab einfachtief	1.89	1.00	1	1.20	17.3	3	0	1	1	2	7	1.4	1.4	1.0	24.2	29.1	
Einzelwahlgrab doppeltief	1.89	1.00	2	1.56	7.5	1	5	2	2	4	14	2.8	2.8	0.8	21.0	32.8	
Doppelwahlgrab einfachtief	3.78	2.00	2	2.40	13.6	3	7	6	9	7	32	6.4	6.4	3.5	87.0	208.9	
Doppelwahlgrab doppeltief	3.78	2.00	4	3.12	13.8	1	4	1	0	0	6	1.2	1.2	0.7	16.6	51.7	
Urnenwahlgrab	0.65	0.34	3	1.37	3.5	0	2	3	9	3	17	3.4	3.4	0.6	11.9	16.3	
Urnenwand	0.16	0.08	2	0.79	5.0	1	0	1	3	2	7	1.4	1.4	0.4	7.0	5.5	
Summe Verlängerung Nutzungsrechte						9	18	14	24	18	83	16.6	16.6	7.0	167.7	344.3	
Summe der Bemessungseinheiten															749.7	1.065.3	

* siehe nächste Seite

Ermittlung der Dauer der Verlängerungen je Grabart

Verlängerung von Nutzungsrechten	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert 2018-2022
Fest = Summe aller Verlängerungsjahre							
Einzelwahlgrab einfachtief	45	0	1	25	50	121	24,2
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							17,3
Einzelwahlgrab doppelstief	5	32	13	13	42	105	21,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							7,5
Doppelwahlgrab einfachtief	13	93	106	156	67	435	87,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							13,6
Doppelwahlgrab doppelstief	17	60	6	0	0	83	16,6
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							13,8
Urnenwahlgrab	0	10	5	37	7	59	11,8
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							3,5
Urnenwand	4	0	2	16	13	35	7,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							5,0
Summe Verlängerung Nutzungsrechte (Jahre)	84	195	133	247	179	838	167,6

Grabnutzungsgebühr

Ermittlung des Kostenanteils je Bemessungseinheit

	2025	2026	2027	2028	2029	Summe	Kosten jährlich	grabart-identisch	grabart-bezogen
							Durchschnitt	50%	50%
Unterhaltungskosten- und Bewirtsch.kosten	105.168 €	107.271 €	109.416 €	111.604 €	113.836 €	547.295 €	109.459 €	54.730 €	54.729 €
Abschreibung und Verzinsung	70.326 €	71.906 €	71.865 €	70.951 €	69.665 €	354.713 €	70.943 €	35.472 €	35.471 €
abzgl. Kostenanteil aus Direktzuordnung *	-8.562 €	-8.562 €	-8.562 €	-8.562 €	-8.562 €	-42.810 €	-8.562 €	-4.281 €	-4.281 €
Gesamtkosten	166.932 €	170.615 €	172.719 €	173.993 €	174.939 €	859.198 €	171.840 €	85.921 €	85.919 €
Bemessungseinheiten								749,7	1.065,3
Betrag pro Nutzungsjahr								114,61 €	80,65 €

* Die kalkulatorischen Kosten der Urnenwand wurde direkt zugeordnet.

Ermittlung von kalkulatorischen Kosten für die Urnenwand

Grabart	AHK	Afa	Verzinsung *	Kalk. Kosten insgesamt	Kalk. Kosten je Kammer (insges. 189)	Nutzungsdauer	Kosten je Nutzungszeit	Fälle je Jahr	Kalk. Kosten insgesamt
	1	2	2,40% 3	4 (2+3)	5	6	7 (5*6)	8	9 (7*8)
Urnenstellenanlage	44.924,62 €	1.499,32 €	539,10 €	2.038,42 €					
Urnenwand	103.497,90 €	2.590,04 €	1.241,97 €	3.832,01 €					
Urnenwand Erweiterung 2018	17.599,28 €	581,59 €	211,19 €	792,78 €					
Urnenwand Erweiterung 2020	16.119,36 €	537,31 €	193,43 €	730,74 €					
Urnenwand Erweiterung 2024	60.000,00 €	2.000,00 €	720,00 €	2.720,00 €					
Summe	242.141,16 €	7.208,26 €	2.905,69 €	10.113,95 €	53,51 €	20	1.070,20 €	8,0	8.561,60 €

* Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode

Ermittlung der Gebührensatzobergrenze je Grabart

Grabart	Gesamt-Äquivalenz	Nutzungsjahre	Kosten grabart-identisch 3 (2*3)	Kosten grabart-bezogen 4 (1*2*4)	Kalkulator. Kosten	Gebührensatz-obergrenze	Kosten für Verlängerung pro Jahr
Reihengräber			114,61 €	80,65 €			
Reihengrab	1,00	25	2.865,25 €	2.016,25 €	0,00 €	4.881,50 €	
Kindergrab	0,61	15	1.719,15 €	737,95 €	0,00 €	2.457,10 €	
Urnenreihengrab	0,54	20	2.292,20 €	871,02 €	0,00 €	3.163,22 €	
Wahlgräber							
Einzelwahlgrab einfachtief	1,20	25	2.865,25 €	2.419,50 €	0,00 €	5.284,75 €	211,39 €
Einzelwahlgrab doppeltief	1,56	25	2.865,25 €	3.145,35 €	0,00 €	6.010,60 €	240,42 €
Doppelwahlgrabeinfachtief	2,40	25	2.865,25 €	4.839,00 €	0,00 €	7.704,25 €	308,17 €
Doppelwahlgrabdoppeltief	3,12	25	2.865,25 €	6.290,70 €	0,00 €	9.155,95 €	366,24 €
Urnenwahlgrab	1,37	20	2.292,20 €	2.209,81 €	0,00 €	4.502,01 €	225,10 €
Urnenwand	0,79	20	2.292,20 €	1.274,27 €	1.070,20 €	4.636,67 €	231,83 €

Kalkulation von Verwaltungsgebühren

Darstellung des durchschnittlichen Stundensatzes	Kosten je Fall 2024	Kosten je Fall 2025 2,0%	Kosten je Fall 2026 2,0%	Kosten je Fall 2027 2,0%	Kosten je Fall 2028 2,0%	Kosten je Fall 2029 2,0%	Mittelwert Fall 2025-2029
Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2023	67,00 €	68,34 €	69,71 €	71,10 €	72,52 €	73,97 €	71,13 €

Tätigkeiten der Verwaltung	Stunden	Stunden-satz	Kosten je Fall	Ø Fälle 2018-2022	Erträge je Jahr
Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	1,50	71,13 €	106,70 €	46,4	4.950,88 €
Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalautstellern, Genehmigung zur Aufstellung	0,50	71,13 €	35,57 €	10,4	369,93 €
Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	1,00	71,13 €	71,13 €	0,0	0,00 €
Summe Verwaltungsgebühren					5.320,81 €

Kosten für die Bestattung

Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	13,00	47,20 €	613,60 €	625,87 €	638,39 €	651,16 €	664,18 €	677,46 €	651,41 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	3,00	91,80 €	275,40 €	280,91 €	286,53 €	292,26 €	298,11 €	304,07 €	292,38 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	45,20 €	45,20 €	46,10 €	47,02 €	47,96 €	48,92 €	49,90 €	47,98 €
Bauhof, Bestattungsdienst	2,00	47,20 €	94,40 €	96,29 €	98,22 €	100,18 €	102,18 €	104,22 €	100,22 €
Summe			1.028,60 €	1.049,17 €	1.070,16 €	1.091,56 €	1.113,39 €	1.135,65 €	1.091,99 €

Personen unter 10 Jahren	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	4,00	47,20 €	188,80 €	191,63 €	194,50 €	197,42 €	200,38 €	203,39 €	197,46 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	1,00	91,80 €	91,80 €	93,18 €	94,58 €	96,00 €	97,44 €	98,90 €	96,02 €
Bauhof, Bestattungsdienst	2,00	47,20 €	94,40 €	95,82 €	97,26 €	98,72 €	100,20 €	101,70 €	98,74 €
Summe			375,00 €	380,63 €	386,34 €	392,14 €	398,02 €	403,99 €	392,22 €

Tot- und Fehlgeburten	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	4,00	47,20 €	188,80 €	192,58 €	196,43 €	200,36 €	204,37 €	208,46 €	200,44 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	1,00	91,80 €	91,80 €	93,64 €	95,51 €	97,42 €	99,37 €	101,36 €	97,46 €
Bauhof, Bestattungsdienst	0,75	47,20 €	35,40 €	36,11 €	36,83 €	37,57 €	38,32 €	39,09 €	37,58 €
Summe			316,00 €	322,33 €	328,77 €	335,35 €	342,06 €	348,91 €	335,48 €

Kosten für die Bestattung

Zuschlag für Tieflegung	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Bauhof, Mehraufwand Herstellen und Schließen des Grabes	3,00	47,20 €	141,60 €	144,43 €	147,32 €	150,27 €	153,28 €	156,35 €	150,33 €
Bauhof, Mehraufwand Maschineneinsatz Bagger	1,00	91,80 €	91,80 €	93,64 €	95,51 €	97,42 €	99,37 €	101,36 €	97,46 €
Summe			233,40 €	238,07 €	242,83 €	247,69 €	252,65 €	257,71 €	247,79 €

Beisetzung von Aschen im Erdgrab	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	1,50	47,20 €	70,80 €	72,22 €	73,66 €	75,13 €	76,63 €	78,16 €	75,16 €
Bauhof, Bestattungsdienst	2,00	47,20 €	94,40 €	96,29 €	98,22 €	100,18 €	102,18 €	104,22 €	100,22 €
Summe			165,20 €	168,51 €	171,88 €	175,31 €	178,81 €	182,38 €	175,38 €

Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	0,50	47,20 €	23,60 €	24,07 €	24,55 €	25,04 €	25,54 €	26,05 €	25,05 €
Bauhof, Bestattungsdienst	2,00	47,20 €	94,40 €	96,29 €	98,22 €	100,18 €	102,18 €	104,22 €	100,22 €
Summe			118,00 €	120,36 €	122,77 €	125,22 €	127,72 €	130,27 €	125,27 €

Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	Zuschlag
Bauhof, Zuschlag	25%

Sonstige Leistungen

Leistung	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Fall 2024	Kosten je Fall 2025 2,0%	Kosten je Fall 2026 2,0%	Kosten je Fall 2027 2,0%	Kosten je Fall 2028 2,0%	Kosten je Fall 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Bauhof, Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde			47,20 €	48,14 €	49,10 €	50,08 €	51,08 €	52,10 €	50,10 €
Bauhof Stellung von Leichenträgern, je Träger	2,50	47,20 €	118,00 €	120,36 €	122,77 €	125,23 €	127,73 €	130,28 €	125,27 €

Ermittlung der durchschnittlichen Fallzahlen für die Nutzung der Aussegnungshalle

Nutzungen der Aussegnungshalle / Aufbahrungsraum	Anzahl Fälle							Summe	Mittelwert
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
Benutzung der Aussegnungshalle (Fälle)	36	45	42	46	55			224	44,8
Benutzung des Aufbahrungsraums (Tage)	106	123	85	107	129			550	110,0

Gebührenberechnung für die Nutzung der Aussegnungshalle

	2025	2026	2027	2028	2029	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	4.597 €	4.689 €	4.783 €	4.879 €	4.977 €	23.925 €	4.785 €
Abschreibung und Verzinsung	16.691 €	16.450 €	16.208 €	15.966 €	15.724 €	81.039 €	16.208 €
Gesamtkosten	21.288 €	21.139 €	20.991 €	20.845 €	20.701 €	104.964 €	20.993 €
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Fällen pro Jahr	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	224,0	44,8
Gebühreobergrenze für die Nutzung der Aussegnungshalle je Fall							468,59 €

Gebührenberechnung für die Nutzung des Aufbahrungsraums

	2025	2026	2027	2028	2029	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	6.031 €	6.152 €	6.275 €	6.401 €	6.529 €	31.388 €	6.278 €
Abschreibung und Verzinsung	5.787 €	5.701 €	5.313 €	5.134 €	5.057 €	26.992 €	5.398 €
Gesamtkosten	11.818 €	11.853 €	11.588 €	11.535 €	11.586 €	58.380 €	11.676 €
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Tagen pro Jahr	110,0	110,0	110,0	110,0	110,0	550,0	110,0
Gebühreobergrenze für die Nutzung des Aufbahrungsraums je Tag							106,15 €
Höchstbetrag Aufbahrungsraum, max. 3 Tage Aufbarung							318,45 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2025

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Aufbahrungs- raum		
	31.12.2025	2025	01.01.2025	31.12.2025	2.40%					
Grundstück.5280-05991/00000	14.102,00 €	0,00 €	14.102,00 €	14.102,00 €	338,45 €	338,45 €				338,45 €
Grundstück.5280-05992/00001	1.997,60 €	0,00 €	1.997,60 €	1.997,60 €	47,94 €	47,94 €				47,94 €
Grundstück.5280-05993/00001	734,80 €	0,00 €	734,80 €	734,80 €	17,64 €	17,64 €				17,64 €
Grundstück.5280-05994/00002	1.568,60 €	0,00 €	1.568,60 €	1.568,60 €	37,65 €	37,65 €				37,65 €
Grundstück.5280-05995/00001	860,20 €	0,00 €	860,20 €	860,20 €	20,64 €	20,64 €				20,64 €
Grundstück.5280-05996/00003	730,40 €	0,00 €	730,40 €	730,40 €	17,53 €	17,53 €				17,53 €
Aussegnungshalle Infrastruktur	591.657,29 €	15.990,74 €	463.731,37 €	447.740,63 €	10.937,66 €	26.928,40 €	16.157,04 €	5.385,68 €		5.385,68 €
Aussegnungshalle Außenanlagen	489.555,13 €	32.637,01 €	228.459,05 €	195.822,04 €	5.091,37 €	37.728,38 €				37.728,38 €
Urnenselenanlage	44.924,62 €	1.499,32 €	32.984,93 €	31.485,61 €	773,65 €	2.272,97 €				2.272,97 €
Urnenwand	103.497,90 €	2.590,04 €	82.881,20 €	80.291,16 €	1.958,07 €	4.548,11 €				4.548,11 €
Urnenwand Erweiterung 2018	17.599,28 €	581,59 €	13.958,03 €	13.376,44 €	328,01 €	909,60 €				909,60 €
Urnenwand Erweiterung 2020	16.119,36 €	537,31 €	13.701,46 €	13.164,15 €	322,39 €	859,70 €				859,70 €
Sargwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Orgel	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Friedhofsbagger Hansa APZ 131	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Kühlkatafalk Pieta	4.886,38 €	407,20 €	916,18 €	508,98 €	17,10 €	424,30 €		424,30 €		
Beschallungsanlage	3.121,88 €	346,88 €	1.821,08 €	1.474,20 €	39,54 €	386,42 €		386,42 €		
Salto-Schließanlage	7.916,35 €	791,63 €	5.145,64 €	4.354,01 €	114,00 €	905,63 €				905,63 €
Landeszuschuss Aussegnungshalle	-2.511,76 €	-67,89 €	-1.968,65 €	-1.900,76 €	-46,43 €	-114,32 €		-68,59 €		-22,87 €
Beschallungsanlage, 11/2023, ND 12 J.	2.082,56 €	173,55 €	1.880,09 €	1.706,54 €	43,04 €	216,59 €		216,59 €		
Pflasterung, 07/2024, ND 40 J.	250.000,00 €	6.250,00 €	246.875,00 €	240.625,00 €	5.850,00 €	12.100,00 €				12.100,00 €
Urnenwand, 07/2024, ND 30 J.	60.000,00 €	2.000,00 €	59.000,00 €	57.000,00 €	1.392,00 €	3.392,00 €				3.392,00 €
Pflasterung, 07/2025, ND 40 J.	65.000,00 €	812,50 €	0,00 €	64.187,50 €	770,25 €	1.582,75 €				1.582,75 €
Bewegliches Vermögen, 07/2025, ND 10 J.	3.000,00 €	150,00 €	0,00 €	2.850,00 €	34,20 €	184,20 €				184,20 €
Bewegliches Vermögen, 07/2026, ND 10 J.										
Bewegliches Vermögen, 07/2027, ND 10 J.										
Bewegliches Vermögen, 07/2028, ND 10 J.										
Summe	1.676.850,59 €	64.699,88 €	1.169.386,98 €	1.172.687,10 €	28.104,86 €	92.804,74 €	16.691,48 €	5.787,18 €	0,08 €	70.326,00 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshalle

Bötzingen	Aussegnungshalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2026

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Gebäude		Ausstattung	Gräber
						Aussegnungs- halle	Aufbahrungs- raum		
	31.12.2026	2026	01.01.2026	31.12.2026	2,40%	Summe 6 (3+5)			
Grundstück 5280-05991/00000	14.102,00 €	0,00 €	14.102,00 €	14.102,00 €	338,45 €	338,45 €			338,45 €
Grundstück 5280-05992/00001	1.997,60 €	0,00 €	1.997,60 €	1.997,60 €	47,94 €	47,94 €			47,94 €
Grundstück 5280-05993/00001	734,80 €	0,00 €	734,80 €	734,80 €	17,64 €	17,64 €			17,64 €
Grundstück 5280-05994/00002	1.568,60 €	0,00 €	1.568,60 €	1.568,60 €	37,65 €	37,65 €			37,65 €
Grundstück 5280-05995/00001	860,20 €	0,00 €	860,20 €	860,20 €	20,64 €	20,64 €			20,64 €
Grundstück 5280-05996/00003	730,40 €	0,00 €	730,40 €	730,40 €	17,53 €	17,53 €			17,53 €
Aussegnungshalle Infrastruktur	591.657,29 €	15.990,74 €	447.740,63 €	431.749,89 €	10.553,89 €	26.544,63 €	15.926,78 €	5.308,93 €	5.308,92 €
Aussegnungshalle Außenanlagen	489.555,13 €	32.637,01 €	195.822,04 €	163.185,03 €	4.308,08 €	36.945,09 €			36.945,09 €
Urnenstelenanlage	44.924,62 €	1.499,32 €	31.485,61 €	29.986,29 €	737,66 €	2.236,98 €			2.236,98 €
Urnengang	103.497,90 €	2.590,04 €	80.291,16 €	77.701,12 €	1.895,91 €	4.485,95 €			4.485,95 €
Urnengang Erweiterung 2018	17.599,28 €	581,59 €	13.376,44 €	12.794,85 €	314,06 €	895,65 €			895,65 €
Urnengang Erweiterung 2020	16.119,36 €	537,31 €	13.164,15 €	12.626,84 €	309,49 €	846,80 €			846,80 €
Sargwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €
Orgel	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €
Friedhofsbagger Hansa APZ 131	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €
Kühlkatafalk Pleia	4.886,38 €	407,20 €	508,98 €	101,78 €	7,33 €	414,53 €	378,10 €	414,53 €	886,63 €
Beschallungsanlage	3.121,88 €	346,88 €	1.474,20 €	1.127,32 €	31,22 €	378,10 €			378,10 €
Salto-Schließanlage	7.916,35 €	791,63 €	4.354,01 €	3.562,38 €	95,00 €	886,63 €			886,63 €
Landeszuschuss Aussegnungshalle	-2.511,76 €	-67,89 €	-1.900,76 €	-1.832,87 €	-44,80 €	-112,69 €	-67,61 €	-22,54 €	-22,54 €
Beschallungsanlage, 11/2023, ND 12 J.	2.082,56 €	173,55 €	1.706,54 €	1.532,99 €	38,87 €	212,42 €	212,42 €		212,42 €
Pflasterung, 07/2024, ND 40 J.	250.000,00 €	6.250,00 €	240.625,00 €	234.375,00 €	5.700,00 €	11.950,00 €			11.950,00 €
Urnengang, 07/2024, ND 30 J.	60.000,00 €	2.000,00 €	57.000,00 €	55.000,00 €	1.344,00 €	3.344,00 €			3.344,00 €
Pflasterung, 07/2025, ND 40 J.	65.000,00 €	1.625,00 €	64.187,50 €	62.562,50 €	1.521,00 €	3.146,00 €			3.146,00 €
Bewegliches Vermögen, 07/2025, ND 10 J.	3.000,00 €	300,00 €	2.850,00 €	2.550,00 €	64,80 €	364,80 €			364,80 €
Bewegliches Vermögen, 07/2026, ND 10 J.	3.000,00 €	150,00 €	0,00 €	2.850,00 €	34,20 €	184,20 €			184,20 €
Urnengang, 07/2026, ND 30 J.	30.000,00 €	500,00 €	0,00 €	29.500,00 €	354,00 €	854,00 €			854,00 €
Bewegliches Vermögen, 07/2027, ND 10 J.									
Bewegliches Vermögen, 07/2028, ND 10 J.									
Summe	1.709.850,59 €	66.312,38 €	1.172.687,10 €	1.139.374,72 €	27.744,72 €	94.057,10 €	16.449,71 €	5.700,98 €	0,08 €

Aufteilungsverhältnis	Aussegnungshalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%
Bötzingen			

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2027

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Resfibchw. 4a	Resfibchw. 4b	Verzinsung 5	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
						Aussegnungs- halle	Aufbauungs- raum			
	31.12.2027	2027	01.01.2027	31.12.2027	2,40%	Summe 6 (3+5)				
Grundstück 5280-05991/00000	14.102,00 €	0,00 €	14.102,00 €	14.102,00 €	338,45 €	338,45 €			338,45 €	
Grundstück 5280-05992/00001	1.997,60 €	0,00 €	1.997,60 €	1.997,60 €	47,94 €	47,94 €			47,94 €	
Grundstück 5280-05993/00001	734,80 €	0,00 €	734,80 €	734,80 €	17,64 €	17,64 €			17,64 €	
Grundstück 5280-05994/00002	1.568,60 €	0,00 €	1.568,60 €	1.568,60 €	37,65 €	37,65 €			37,65 €	
Grundstück 5280-05995/00001	860,20 €	0,00 €	860,20 €	860,20 €	20,64 €	20,64 €			20,64 €	
Grundstück 5280-05996/00003	730,40 €	0,00 €	730,40 €	730,40 €	17,53 €	17,53 €			17,53 €	
Aussegnungshalle Infrastruktur	591.657,29 €	15.990,74 €	431.749,89 €	415.759,15 €	10.170,11 €	26.160,85 €	15.696,51 €	5.232,17 €	5.232,17 €	
Aussegnungshalle Außenanlagen	489.555,13 €	32.637,01 €	163.185,03 €	130.548,02 €	3.524,80 €	36.161,81 €			36.161,81 €	
Urnensteinanlage	44.924,62 €	1.499,32 €	29.986,29 €	28.486,97 €	701,68 €	2.201,00 €			2.201,00 €	
Urnenvand	103.497,90 €	2.590,04 €	77.701,12 €	75.111,08 €	1.833,75 €	4.423,79 €			4.423,79 €	
Urnenvand Erweiterung 2018	17.599,28 €	581,59 €	12.794,85 €	12.213,26 €	300,10 €	881,69 €			881,69 €	
Urnenvand Erweiterung 2020	16.119,36 €	537,31 €	12.626,84 €	12.089,53 €	296,60 €	833,91 €			833,91 €	
Sargwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €	
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €	
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	
Orgel	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €	
Friedhofsbagger Hansa APZ 131	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €	
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €	
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €	
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €	0,02 €	
Kühkatafalk Pieta	4.886,38 €	101,78 €	101,78 €	0,00 €	1,22 €	103,00 €		103,00 €		
Beschallungsanlage	3.121,88 €	346,88 €	1.127,32 €	780,44 €	22,89 €	369,77 €	369,77 €			
Salto-Schließanlage	7.916,35 €	791,63 €	3.562,38 €	2.770,75 €	76,00 €	867,63 €			867,63 €	
Landeszuschuss Aussegnungshalle	-2.511,76 €	-67,89 €	-1.832,87 €	-1.764,98 €	-43,17 €	-111,06 €	-66,64 €	-22,21 €	-22,21 €	
Beschallungsanlage, 11/2023, ND 12 J.	2.082,56 €	173,55 €	1.532,99 €	1.359,44 €	34,71 €	208,26 €	208,26 €			
Pflasterung, 07/2024, ND 40 J.	250.000,00 €	6.250,00 €	234.375,00 €	228.125,00 €	5.550,00 €	11.800,00 €			11.800,00 €	
Urnenvand, 07/2024, ND 30 J.	60.000,00 €	2.000,00 €	55.000,00 €	53.000,00 €	1.296,00 €	3.296,00 €			3.296,00 €	
Pflasterung, 07/2025, ND 40 J.	65.000,00 €	1.625,00 €	62.562,50 €	60.937,50 €	1.482,00 €	3.107,00 €			3.107,00 €	
Bewegliches Vermögen, 07/2025, ND 10 J.	3.000,00 €	300,00 €	2.550,00 €	2.250,00 €	57,60 €	357,60 €			357,60 €	
Bewegliches Vermögen, 07/2026, ND 10 J.	3.000,00 €	300,00 €	2.850,00 €	2.550,00 €	64,80 €	364,80 €			364,80 €	
Urnenvand, 07/2026, ND 30 J.	30.000,00 €	1.000,00 €	29.500,00 €	28.500,00 €	696,00 €	1.696,00 €			1.696,00 €	
Bewegliches Vermögen, 07/2027, ND 10 J.	3.000,00 €	150,00 €	0,00 €	2.850,00 €	34,20 €	184,20 €			184,20 €	
Bewegliches Vermögen, 07/2028, ND 10 J.	3.000,00 €	150,00 €	0,00 €	2.850,00 €	34,20 €	184,20 €			184,20 €	
Summe	1.712.850,59 €	66.806,96 €	1.139.374,72 €	1.075.567,76 €	26.579,30 €	93.386,26 €	16.207,92 €	5.313,02 €	0,08 €	71.865,24 €

Aufteilungsverhältnis	Aussegnungshalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Bötzingen	60%	20%	20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2028

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Gebäude		Ausstattung	Gräber
						Aussegnungs- halle	Aufbahrungs- raum		
	31.12.2028	2028	01.01.2028	31.12.2028	2,40%	Summe 6 (3+5)			
Grundstück 5280-05991/00000	14.102,00 €	0,00 €	14.102,00 €	14.102,00 €	338,45 €	338,45 €			338,45 €
Grundstück 5280-05992/00001	1.997,60 €	0,00 €	1.997,60 €	1.997,60 €	47,94 €	47,94 €			47,94 €
Grundstück 5280-05993/00001	734,80 €	0,00 €	734,80 €	734,80 €	17,64 €	17,64 €			17,64 €
Grundstück 5280-05994/00002	1.568,60 €	0,00 €	1.568,60 €	1.568,60 €	37,65 €	37,65 €			37,65 €
Grundstück 5280-05995/00001	860,20 €	0,00 €	860,20 €	860,20 €	20,64 €	20,64 €			20,64 €
Grundstück 5280-05996/00003	730,40 €	0,00 €	730,40 €	730,40 €	17,53 €	17,53 €			17,53 €
Aussegnungshalle Infrastruktur	591.657,29 €	15.990,74 €	415.759,15 €	399.768,41 €	9.786,33 €	25.777,07 €	15.466,24 €	5.155,41 €	5.155,42 €
Aussegnungshalle Außenanlagen	489.555,13 €	32.637,01 €	130.548,02 €	97.911,01 €	2.741,51 €	35.378,52 €			35.378,52 €
Urnenstelenanlage	44.924,62 €	1.499,32 €	28.486,97 €	26.987,65 €	665,70 €	2.165,02 €			2.165,02 €
Urnengang	103.497,90 €	2.590,04 €	75.111,08 €	72.521,04 €	1.771,59 €	4.361,63 €			4.361,63 €
Urnengang Erweiterung 2018	17.599,28 €	581,59 €	12.213,26 €	11.631,67 €	286,14 €	867,73 €			867,73 €
Urnengang Erweiterung 2020	16.119,36 €	537,31 €	12.089,53 €	11.552,22 €	283,70 €	821,01 €			821,01 €
Sargwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €			0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €			0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €
Orgel	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €			0,02 €
Friedhofsbagger Hansa APZ 131	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €			0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €			0,02 €
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €			0,02 €
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €			0,02 €
Kühkataltalk Pieta	4.886,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Beschallungsanlage	3.121,88 €	346,88 €	780,44 €	433,56 €	14,57 €	361,45 €			361,45 €
Salto-Schließanlage	7.916,35 €	791,63 €	2.770,75 €	1.979,12 €	57,00 €	848,63 €			848,63 €
Landeszuschuss Aussegnungshalle	-2.511,76 €	-67,89 €	-1.764,98 €	-1.697,09 €	-41,54 €	-109,43 €			-21,88 €
Beschallungsanlage, 11/2023, ND 12 J.	250.000,00 €	173,55 €	1.359,44 €	1.185,89 €	30,54 €	204,09 €			204,09 €
Pflasterung, 07/2024, ND 40 J.	60.000,00 €	2.000,00 €	53.000,00 €	51.000,00 €	1.248,00 €	3.248,00 €			3.248,00 €
Pflasterung, 07/2025, ND 40 J.	65.000,00 €	1.625,00 €	60.937,50 €	59.312,50 €	1.443,00 €	3.068,00 €			3.068,00 €
Pflasterung, 07/2025, ND 10 J.	3.000,00 €	300,00 €	2.250,00 €	1.950,00 €	50,40 €	350,40 €			350,40 €
Bewegliches Vermögen, 07/2025, ND 10 J.	3.000,00 €	300,00 €	2.550,00 €	2.250,00 €	57,60 €	357,60 €			357,60 €
Bewegliches Vermögen, 07/2026, ND 10 J.	3.000,00 €	1.000,00 €	28.500,00 €	27.500,00 €	672,00 €	1.672,00 €			1.672,00 €
Urnengang, 07/2026, ND 30 J.	3.000,00 €	300,00 €	2.850,00 €	2.550,00 €	64,80 €	364,80 €			364,80 €
Bewegliches Vermögen, 07/2027, ND 10 J.	3.000,00 €	150,00 €	0,00 €	2.850,00 €	34,20 €	184,20 €			184,20 €
Bewegliches Vermögen, 07/2028, ND 10 J.	3.000,00 €	150,00 €	0,00 €	2.850,00 €	34,20 €	184,20 €			184,20 €
Summe	1.715.850,59 €	67.005,18 €	1.075.567,76 €	1.011.562,58 €	25.045,55 €	92.050,73 €	15.966,14 €	5.133,58 €	70.950,93 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshalle
Böizingen

Aussegnungshalle
60%

Leichenzelle
20%

Betriebsräume
20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2029

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2029	Abschr. 3 2029	Restbuchw. 4a 01.01.2029	Restbuchw. 4b 31.12.2029	Verzinsung 5 2,40%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Aufbahrungs- raum		
Grundstück 5280-05991/00000	14.102,00 €	0,00 €	14.102,00 €	14.102,00 €	338,45 €	338,45 €				338,45 €
Grundstück 5280-05992/00001	1.997,60 €	0,00 €	1.997,60 €	1.997,60 €	47,94 €	47,94 €				47,94 €
Grundstück 5280-05993/00001	734,80 €	0,00 €	734,80 €	734,80 €	17,64 €	17,64 €				17,64 €
Grundstück 5280-05994/00002	1.568,60 €	0,00 €	1.568,60 €	1.568,60 €	37,65 €	37,65 €				37,65 €
Grundstück 5280-05995/00001	860,20 €	0,00 €	860,20 €	860,20 €	20,64 €	20,64 €				20,64 €
Grundstück 5280-05996/00003	730,40 €	0,00 €	730,40 €	730,40 €	17,53 €	17,53 €				17,53 €
Aussegnungshalle Infrastruktur	591.657,29 €	15.990,74 €	399.768,41 €	383.777,67 €	9.402,55 €	25.393,29 €	15.235,97 €	5.078,66 €		5.078,66 €
Aussegnungshalle Außenanlagen	489.555,13 €	32.637,01 €	97.911,01 €	65.274,00 €	1.958,22 €	34.595,23 €				34.595,23 €
Urnestelenanlage	44.924,62 €	1.499,32 €	26.987,65 €	25.488,33 €	629,71 €	2.129,03 €				2.129,03 €
Urnenwand	103.497,90 €	2.590,04 €	72.521,04 €	69.931,00 €	1.709,42 €	4.299,46 €				4.299,46 €
Urnenwand Erweiterung 2018	17.599,28 €	581,59 €	11.631,67 €	11.050,08 €	272,18 €	853,77 €				853,77 €
Urnenwand Erweiterung 2020	16.119,36 €	537,31 €	11.552,22 €	11.014,91 €	270,81 €	808,12 €				808,12 €
Sargwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Orgel	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Friedhofsbagger Hansa APZ 131	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Kühlwagen	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Grabcontainer	1,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Kühlkatafalk Pieta	4.886,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	353,12 €			353,12 €
Beschallungsanlage	3.121,88 €	346,88 €	433,56 €	86,68 €	6,24 €	829,63 €				829,63 €
Salto-Schließanlage	7.916,35 €	791,63 €	1.979,12 €	1.187,49 €	38,00 €	-107,81 €				-21,56 €
Landeszuschuss Aussegnungshalle	-2.511,76 €	-67,89 €	-1.697,09 €	-1.629,20 €	-39,92 €	-107,81 €				-21,56 €
Beschallungsanlage, 11/2023, ND 12 J.	2.082,56 €	173,55 €	1.185,89 €	1.012,34 €	26,38 €	199,93 €				199,93 €
Pflasterung, 07/2024, ND 40 J.	250.000,00 €	6.250,00 €	221.875,00 €	215.625,00 €	5.250,00 €	11.500,00 €				11.500,00 €
Urnenwand, 07/2024, ND 30 J.	60.000,00 €	2.000,00 €	51.000,00 €	49.000,00 €	1.200,00 €	3.200,00 €				3.200,00 €
Urnenwand, 07/2025, ND 40 J.	65.000,00 €	1.625,00 €	59.312,50 €	57.687,50 €	1.404,00 €	3.029,00 €				3.029,00 €
Pflasterung, 07/2025, ND 10 J.	3.000,00 €	300,00 €	1.950,00 €	1.650,00 €	43,20 €	343,20 €				343,20 €
Bewegliches Vermögen, 07/2025, ND 10 J.	3.000,00 €	300,00 €	2.250,00 €	1.950,00 €	50,40 €	350,40 €				350,40 €
Bewegliches Vermögen, 07/2026, ND 10 J.	3.000,00 €	1.000,00 €	2.750,00 €	2.648,00 €	648,00 €	1.648,00 €				1.648,00 €
Urnenwand, 07/2026, ND 30 J.	3.000,00 €	300,00 €	2.550,00 €	2.250,00 €	57,60 €	357,60 €				357,60 €
Bewegliches Vermögen, 07/2027, ND 10 J.	3.000,00 €	300,00 €	2.550,00 €	2.250,00 €	57,60 €	357,60 €				357,60 €
Bewegliches Vermögen, 07/2028, ND 10 J.	3.000,00 €	150,00 €	0,00 €	2.850,00 €	34,20 €	184,20 €				184,20 €
Summe	1.715.850,59 €	67.005,18 €	1.008.712,58 €	944.707,40 €	23.441,00 €	90.446,18 €	15.724,35 €	5.057,16 €	0,08 €	69.664,59 €

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshalle Bötzingen	Aussegnungshalle 60%	Leichenzelle 20%	Betriebsräume 20%
--	--------------------------------	----------------------------	-----------------------------

**Übersicht über die Kalkulationsergebnisse Firma Allevo Kommunalberatung, der
aktuellen Gebühren sowie des neuen Gebührenvorschlags von Allevo sowie der Verwaltung**

Anlage 2

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Gebühren- vorschlag Allevo	Differenz	Gebühren- vorschlag Verwaltung	Differenz
1.	Verwaltungsgebühren			Deckung 100 %		Deckung 100 %	
1.1	Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	80,00 €	106,70 €	100,00 €	20,00 €	100,00 €	20,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern						
1.2.1	Einzelfall incl. Genehmigung zur Aufstellung	30,00 €	35,57 €	35,00 €	5,00 €	35,00 €	5,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €	71,13 €	70,00 €	20,00 €	70,00 €	20,00 €
2.	Bestattungsgebühren	Deckung 100 %		Deckung 100 %		Deckung 100%	
2.1	Für die Bestattung	640,00 €	1.091,99 €	1.090,00 €	450,00 €	1.090,00 €	450,00 €
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren						
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	230,00 €	392,22 €	390,00 €	160,00 €	390,00 €	160,00 €
2.1.3	von Tod- und Fehlgeburten	190,00 €	335,48 €	330,00 €	140,00 €	330,00 €	140,00 €
2.1.4	ein Zuschlag von 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen von je	25,00%	25,00%	25,00%		25,00%	
2.1.5	Zuschlag für Tieferlegung	135,00 €	247,79 €	240,00 €	105,00 €	240,00 €	105,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen						
2.2.1	Beisetzung von Aschen im Erdgrab	110,00 €	175,38 €	170,00 €	60,00 €	170,00 €	60,00 €
2.2.2	Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	78,00 €	125,27 €	120,00 €	42,00 €	120,00 €	42,00 €
2.2.3	ein Zuschlag von Beisetzungen an Samstagen	25,00%	25,00%	25,00%		25,00%	

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Gebühren- vorschlag Allevo	Differenz	Gebühren- vorschlag Verwaltung	Differenz
3.	Grabnutzungsgebühren			Deckung 60 %		Deckung 30 %	
3.1	Reihengrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)						
3.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.280,00 €	4.881,50 €	2.730,00 €	1.450,00 €	1.470,00 €	190,00 €
3.1.2	von Personen unter 10 Jahren	580,00 €	2.457,10 €	1.380,00 €	800,00 €	740,00 €	160,00 €
3.1.3	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	725,00 €	3.163,22 €	1.770,00 €	1.045,00 €	950,00 €	225,00 €
3.2	Wahlgrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)						
3.2.1	Einzelwahlgrab ohne Tieferlegung	1.400,00 €	5.284,75 €	2.960,00 €	1.560,00 €	1.600,00 €	200,00 €
3.2.2	Einzelwahlgrab mit Tieferlegung	1.685,00 €	6.010,60 €	3.370,00 €	1.685,00 €	1.800,00 €	115,00 €
3.2.3	Wahlgrab Doppelgrabfläche ohne Tieferlegung	2.085,00 €	7.704,25 €	4.310,00 €	2.225,00 €	2.300,00 €	215,00 €
3.2.4	Wahlgrab Doppelgrabfläche -Doppeltieferlegung-	2.660,00 €	9.155,95 €	5.130,00 €	2.470,00 €	2.750,00 €	90,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab	875,00 €	4.502,01 €	2.520,00 €	1.645,00 €	1.350,00 €	475,00 €
3.2.6	Urnenwand	1.010,00 €	4.636,67 €	2.600,00 €	1.590,00 €	1.400,00 €	390,00 €
3.2.7	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt						

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Gebühren- vorschlag Allevo	Differenz	Gebühren- vorschlag Verwaltung	Differenz
4.	Benutzung Aufbahrungsräume/Friedhofskapelle						
4.1	Benutzung des Aufbahrungsraums je Tag -angefangene Tage werden voll gerechnet- Höchstbetrag 3 Tage Zusatz: Bei Verlängerung der Aufbahrungszeit, auf Wunsch der Angehörigen pro angefangenen Tag	36,00 € 108,00 € 36,00 € 215,00 €	106,15 € 318,45 € 106,15 € 468,59 €	42,00 € 126,00 € 42,00 € 240,00 €	6,00 € 18,00 € 6,00 € 25,00 €	42,00 € 126,00 € 42,00 € 240,00 €	6,00 € 18,00 € 6,00 € 25,00 €
4.2	Benutzung der Friedhofskapelle						
5.	Sonstige Leistungen						
5.1	für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde	30,00 €	50,10 €	50,00 €	20,00 €	50,00 €	20,00 €
5.2	für die Stellung von Leichenträgern je Träger	78,00 €	125,37 €	125,00 €	47,00 €	125,00 €	47,00 €

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 02. Mai 2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Ab. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26. November 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Die Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	100,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall incl. Genehmigung zur Aufstellung	35,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	70,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Für die Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.090,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	390,00 €
2.1.3	von Tod- und Fehlgeburten	330,00 €
2.1.4	ein Zuschlag von 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen von je	25,00%
2.1.5	Zuschlag für Tieferlegung	240,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	Beisetzung von Aschen im Erdgrab	170,00 €
2.2.2	Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	120,00 €
2.2.3	ein Zuschlag von Beisetzungen an Samstagen	25,00%
3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Reihengrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)	
3.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.470,00 €
3.1.2	von Personen unter 10 Jahren	740,00 €
3.1.3	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	950,00 €

3.2	Wahlgrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)	
3.2.1	Einzelwahlgrab ohne Tieferlegung	1.600,00 €
3.2.2	Einzelwahlgrab mit Tieferlegung	1.800,00 €
3.2.3	Wahlgrab Doppelgrabfläche ohne Tieferlegung	2.300,00 €
3.2.4	Wahlgrab Doppelgrabfläche -Doppeltieferlegung-	2.750,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab	1.350,00 €
3.2.6	Urnenwand	1.400,00 €
3.2.7	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
4.	Benutzung Aufbahrungsräume/Friedhofskapelle	
4.1	Benutzung des Aufbahrungsraums je Tag	42,00 €
	-angefangene Tage werden voll gerechnet- Höchstbetrag 3 Tage	126,00 €
	Zusatz: Bei Verlängerung der Aufbahrungszeit, auf Wunsch der Angehörigen pro angefangenen Tag	42,00 €
4.2	Benutzung der Friedhofskapelle	240,00 €
5.	Sonstige Leistungen	
5.1	für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde	50,00 €
5.2	für die Stellung von Leichenträgern je Träger	125,00 €

2. Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 26. November 2024

Schneckenburger
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Finanzen
Aktenzeichen



Entscheidung Gemeinderat öffentlich

Vorlage Nr.: 2024/098

Betreff: **Hundesteuersatzung: Neufassung**

Anlagen: Neufassung Hundesteuersatzung

SACHDARSTELLUNG

1. Rechtliche Grundlage:

Die Hundesteuer ist als Gemeindesteuer im Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) geregelt. Sie ist eine Pflichtsteuer (§ 9 Abs. 3 KAG), d.h. die Hundesteuer muss von allen Gemeinden erhoben werden.

Zweck der Hundesteuer:

2. Neben der Einnahmeerzielung werden mit der Erhebung der Hundesteuer auch Lenkungsziele zur Begrenzung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit verfolgt (z.B. Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen und Grünanlagen; Gefährdung von Kindern; Lärmbelästigung).

3. Statistik:

Derzeit sind in Bötzingen insgesamt 205 steuerpflichtige Hunde gemeldet. Diese teilen sich unter anderem auf in 191 Ersthunde sowie 8 weitere Hunde. Außerdem sind im Gemeindegebiet drei Kampfhunde sowie mehrere Zwingerfälle bekannt.

Ebenso sind vier Hunde in Bötzingen aufgrund der aktuellen Satzung steuerbefreit.

4. Hundesteuersatzung:

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung, datiert vom 14. August 2001, wurde zuletzt mit

Beschluss des Gemeinderats vom 04.10.2011 geändert.

Mit der Änderungssatzung vom 04.10.2011 ist die Hundesteuer mit 78,00 € für einen Ersthund, sowie für jeden weiteren Hund mit 156,00 € festgesetzt worden.

Die Satzung ist deshalb insgesamt zu aktualisieren.

5. Wesentliche vorgeschlagene Änderungen:

§ 5 Abs. 1 und 2 – Steuersatz:

Der Steuersatz je Hund wird auf 96,00 € (derzeit 78,00 €) erhöht. Der Steuersatz für jeden weiteren Hund erhöht sich auf 192,00 € (derzeit 156,00 €).

Der Steuersatz je Kampfhund wird auf 1.000,00 € (derzeit 800,00 €) erhöht. Der Steuersatz für jeden weiteren Kampfhund erhöht sich auf 2.000,00 € (derzeit 1.600,00 €).

§ 6 – Steuerbefreiungen:

Die Steuerbefreiungen für Hunde von Forstbediensteten/bestätigten Jagdaufsehern (bisher § 6 Nr. 3) sowie für Hunde, welche der Bewachung von Gebäuden im Außenbereich notwendig sind (bisher § 6 Nr. 4) werden aufgehoben.

Die Steuerbefreiungen werden wiederum ergänzt um:

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Das Steueraufkommen der Hundesteuer wird sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich um ca. 5.300 € auf 23.700 € erhöhen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2025 zu.



Gerhart, Kerstin



Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Bötzingen (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Bötzingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Bötzingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Bötzingen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 = **1000,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **2000,00 €**. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren bestehe. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **Dreifache** des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "Bl", "aG" oder "H" besitzen.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.
- (3) Für Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde/Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflichten:

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Bötzingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.08.2001 in der Fassung vom 05.10.2011 außer Kraft.

Bötzingen, den 27.11.2024

Dieter Schneckenburger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Finanzen
Aktenzeichen

Entscheidung Gemeinderat öffentlich

Vorlage Nr.: 2024/100

Betreff: Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab 01.01.2025; Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Anlagen: Hebesatzsatzung

SACHDARSTELLUNG

Im April 2018 wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin stieg der Bund 2019 in das Gesetzgebungsverfahren ein. Die Regelungen des Grundsteuergesetzes haben grundsätzlich bundesweit Gültigkeit. Im Grundsteuergesetz ist jedoch eine Länderöffnungsklausel für ein abweichendes Landesgrundsteuerrecht verankert, so dass einige Länder eigene Regelungen beschlossen haben. So auch in Baden- Württemberg.

Die Landesregierung beschloss im Januar 2020 folgende Eckpunkte:

1. Umsetzung des Bundesmodells bezüglich der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
2. Nutzung der Länderöffnungsklausel und Einführung einer vom Bundesmodell abweichende Bodenwertsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer B)
3. Einführung der Grundsteuer C für unbebaute Grundstücke. Damit hat das Land die Möglichkeit im Bundesgesetz, einen gesonderten (höheren) Hebesatz für unbebaute, aber bebaubare/baureife Grundstücke des Grundvermögens festsetzen zu können, genutzt.

Mit seinem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die als unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) festgestellten Regeln über die Einheitsbewertung weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Das alte Grundsteuerrecht wird somit zum 31. Dezember 2024 aufgehoben. Damit entfällt auch die weitere Anwendung aller bisher für die Kommune festgelegten Hebesätze für die

Grundsteuer A und B. Da den Gemeinden nach Artikel 28 Abs. 2 und 106 Abs. 6 GG weiterhin das Recht eingeräumt wurde, die Hebesätze für die Grundsteuer festzusetzen, müssen diese infolge der Reform auf Basis der übermittelten Hauptfeststellungen neu ermittelt werden.

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben die Erwartung ausgesprochen, die Reform aufkommensneutral auszugestalten. Auch aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände wurde flankierend betont, dass sich die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens zwar am Finanzbedarf der jeweiligen Kommunen zum jeweiligen Zeitpunkt orientiert, jedoch der Prozess der Reform als solcher nicht zum Instrument einer generellen Erhöhung des Aufkommens werden sollte.

Gleichwohl gibt es für die Gemeinde faktisch keine rechtliche Verpflichtung, die neue Grundsteuer gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen „aufkommensneutral“ gestalten zu müssen. „Aufkommensneutralität“ bedeutet, dass die Gemeinde insgesamt, also für das gesamte Gemeindegebiet, mit der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber der bisherigen Grundsteuer anstrebt. Sie bedeutet nicht, dass für jeden Einzelnen künftig die gleiche Höhe der zu zahlenden Grundsteuer anfällt, wie dies in der Systematik der bisherigen Grundsteuer der Fall war. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es Fälle geben wird, in denen die Steuerschuldner in der neuen Systematik teils deutlich mehr zu bezahlen haben werden als bisher, wohingegen andere weniger belastet werden.

Das Finanzministerium hat auch ein „Transparenzregister“ veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Bötzingen für den Hebesatz der Grundsteuer B eine Spanne von 122-134 genannt. Dieser Hebesatz ist allerdings nur eine allgemeine Schätzung und berücksichtigt nicht die genauen Gegebenheiten der Gemeinde Bötzingen. Das Transparenzregister wurde aus diesem Grund, auch von den Gemeinden und Städten, stark kritisiert.

Die Aufgabe der Gemeinde besteht nun darin den „richtigen“ Hebesatz zu ermitteln. Für die Grundsteuer B wurden bereits ca. 96 % der Hauptfeststellungen vom Finanzamt an die Gemeinde Bötzingen übermittelt. Somit kann für die Grundsteuer B eine belastbare Prognose erstellt werden. Bei der Grundsteuer A wurden jedoch erst ca. 65 % der Hauptfeststellungen übermittelt, so dass eine Prognose wesentlich schwieriger ist.

Für die weitere Umsetzung der Grundsteuerreform ist es jedoch unbedingt nötig den Hebesatz so früh wie möglich festzulegen, damit auch die EDV-Umsetzung reibungslos verlaufen kann. Rechnerisch ergibt sich für die Gemeinde Bötzingen momentan ein gerundeter Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 130 v. H. (bisher 280 v. H.). Für die Grundsteuer A ergibt sich rechnerisch ein Hebesatz in Höhe von 530 v. H. (bisher 280 v. H.).

Durch die Änderung des Grundsteuergesetzes werden Verschiebungen zwischen der Grundsteuer A und B erwartet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Messbeträge für Wohnbebauung aus der Grundsteuer A in die Grundsteuer B wandern.

Eine pauschale Verschiebung der Hebesätze wird jedoch bei der Gemeinde Bötzingen vorerst nicht durchgeführt, da hierfür die Datengrundlage zu ungenau ist.

Aufgrund der neuen Hebesätze ergibt sich für die Grundsteuer B ein minimal höheres Gesamtaufkommen i.H.v. 526.000 €, bisher 512.000 €.

Für die Grundsteuer A wird sich das Gesamtaufkommen um ca. 350 € erhöhen. Somit ergibt sich ein Gesamtaufkommen von ca. 40.500 €, bisher 40.150 €.

Insgesamt erzielt die Gemeinde Bötzingen somit Grundsteuereinnahmen i.H.v. 566.500 €, bisher 552.150 €.

Die Hebesätze gelten dann ab 01.01.2025. Wenn im Jahr 2025 dann alle Festsetzungen vom Finanzamt übermittelt wurden, kann der Hebesatz gegebenenfalls für das Folgejahr nochmals angepasst werden.

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten (Hebesatz-) Satzung festgesetzt werden. Die Hebesätze können dabei nach § 50 Abs. 2 LGrStG sowie § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) für ein oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt den Erlass einer Hebesatzsatzung vor, um frühzeitig Klarheit über die Steuerhöhe für die Grundstückseigentümer zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Neufestsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2025 auch EDV-technisch reibungslos ablaufen kann.

Das Landesrecht räumt den Kommunen auch die Möglichkeit ein, für unbebaute innerörtliche Grundstücke eine Grundsteuer C zu erheben. Dafür ist jedoch zuerst eine Erfassung dieser Grundstücke nötig. Da die Grundsteuerreform bereits viele Ressourcen bindet und die Rechtslage noch unklar ist, empfiehlt der Gemeindetag fürs Erste auf die Erhebung der Grundsteuer C zu verzichten. Darüber hinaus erfahren diese unbebauten Grundstücke durch eine deutlich höhere Bewertung auch bereits bei einer Veranlagung über die Grundsteuer B eine deutliche Erhöhung der Steuerlast. Daher schlägt die Verwaltung vor, auf die Einführung der Grundsteuer C zu verzichten.

In der Hebesatzsatzung wird auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer geregelt. Dieser soll jedoch unverändert weiterhin bei 330 v. H. bleiben.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab 01.01.2025 auf 530 v.H. festgesetzt
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab 01.01.2025 auf 130 v.H. festgesetzt
3. Auf die Einführung der Grundsteuer C ab 01.01.2025 wird verzichtet
4. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird beschlossen



Gerhart, Kerstin

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Bötzingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Bötzingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Bötzingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| a) | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 530 v.H., |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 130 v.H., |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 330 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bötzingen, den 27.11.2024

Dieter Schneckenburger
Bürgermeister

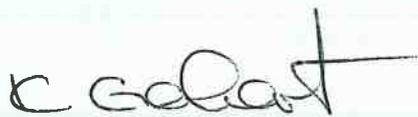
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt zu veranschlagen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Erstellung des Jahresabschlusses des EigB Wasser an die SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH ab dem Wirtschaftsjahr 2023 zu.
- Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt einzuplanen.



Gerhart, Kerstin